

6. Änderung

Vorbemerkung

[...]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss – im Umlaufverfahren - gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

Es tritt ein zum 01.04.2024 Richterin Tigges mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,15 als Beisitzerin in die X. große Strafkammer und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1 in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: X. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.

Essen, den 15.03.2024

gez. Unterschriften